



THE WEB GERMANY e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
A. Austritt	4
B. Ausschluss	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Zugang	7
§ 12 Protokollierung.....	7
§ 13 Ehrenamt	7
§ 14 Haftungsbeschränkung.....	7
§ 15 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "The Web Germany" und hat seinen Sitz in Linz am Rhein.
Nach der alsbald durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins "The Web Germany e.V."

§ 2 Zweck

Der Verein macht sich die Pflege und Förderung der Musikrichtung Progressive Rock / Art-rock, wie sie insbesondere von der Band Marillion vertreten wird, zur Aufgabe.

Diese Musikrichtung verbindet künstlerisch-experimentelles Songwriting, in das die verschiedensten musikalischen Stilrichtungen einfließen, mit poetischen, oft bedeutungsschweren Texten.

Ziel des Vereins ist es, mehr Menschen und insbesondere junge Leute an diese Musik heranzuführen und die Musikrichtung einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, sie den Menschen näher zu bringen und sie zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die im folgenden aufgeführten Tätigkeiten / Aktivitäten verwirklicht:

- The Web Germany e.V. liefert seinen Mitgliedern - im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus - regelmäßig umfangreiche Fakten und Hintergrundinformationen aus dem Bereich Progressive Rock / Artrock.
Den Schwerpunkt bilden dabei Informationen über die Band Marillion, da diese die entsprechende Musikrichtung besonders gut repräsentiert, aber auch Berichte und Fakten über andere Bands, deren musikalische Stilrichtung derjenigen von Marillion ähnelt. Der Vereinsvorstand steht in direktem Kontakt zu Marillion und kann so die Mitglieder mit offiziellen Informationen aus erster Hand versorgen. Die Unterrichtung der Mitglieder erfolgt durch verschiedene Medien, u. a. durch eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift.
- The Web Germany führt ferner kulturelle Veranstaltungen - insbesondere Konzerte - durch. Durch diese Tätigkeiten dient der Verein der Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige haben einen eingeschränkten Mitgliedschaftsstatus im Hinblick auf das Stimmrecht (! §10). Der Beitritt erfolgt durch unbedingte schriftliche Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten muss oder durch eine entsprechende per E-Mail übermittelte Erklärung. Sie wird erst wirksam mit der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, sofern das Mitglied nicht von der Beitragspflicht entbunden ist (! § 7).

Der Beitritt kann auch während des laufenden Geschäftsjahres erfolgen; jedoch ist in diesem Fall der volle Beitrag rückwirkend für den Zeitraum ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Das Vereinsmitglied erhält dann aber auch die in dem entsprechenden Geschäftsjahr bereits erschienenen Ausgaben der Vereinszeitschrift.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet neben den Fällen der gesetzlichen Beendigung durch

A. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail übermittelte Kündigungserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

B. Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es -- innerhalb oder außerhalb des Vereins -- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug gerät.

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen zu entrichten. Der Gesamtvorstand erlässt insoweit eine Beitragsordnung, in der u. a. die Fälligkeit und die Höhe des Beitrages - im Rahmen satzungsmäßiger Zwecke - festgelegt werden. Über Änderungen der Beitragsordnung - unter Berücksichtigung des Vereinszwecks – entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand. Vorstandsmitglieder sind regelmäßig von der Beitragspflicht befreit; das gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

Ein Mitglied kann von der Beitragspflicht entbunden werden oder eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages erhalten, wenn und solange es für den Verein Dienstleistungen in Form aktiver Mitarbeit erbringt. Über die Befreiung oder Ermäßigung entscheidet der Gesamtvorstand. Für Minderjährige kann der Beitrag ermäßigt werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Ferner können von den Mitgliedern für satzungsmäßige Zwecke Umlagen erhoben werden, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen. Über die Erhebung solcher Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.

Solange ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem, aber nur bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können im Falle der Abwesenheit oder Krankheit einem Mitglied des erweiterten Vorstands Vollmacht erteilen. Die Gesamtvorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Bestellung des Gesamtvorstandes kann nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder ein Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der Gesamtvorstand vorübergehend unterbesetzt sein, so ist er trotzdem beschlussfähig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, für einzelne Geschäfte des Vereinszwecks - insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen - Dritten Vollmacht zu erteilen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte im Innen - und Außenverhältnis
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Redaktion, Koordination und Erstellung der Vereinszeitschrift
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die bei Bedarf abgehalten werden. Sie werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands, von denen jeder eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des ersten Beisitzers.

Davon abweichend können Entscheidungen auch durch Stimmabgabe im schriftlichen Rundlaufverfahren, per Fax oder Email getroffen werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige des ersten Beisitzers.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verfahrensabläufe und die genauen Verantwortungsbereiche der einzelnen Ämter geregelt werden. Die Entscheidung über den Inhalt und über spätere Änderungen dieser Geschäftsordnung - unter Berücksichtigung des Vereinszwecks - obliegt allein dem Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist ferner dann zu berufen, wenn 49% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder Email oder durch Bekanntmachung des Termins in der Vereinszeitschrift mit einer Frist von zwei Wochen durch mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt und der Antrag vom Vorstand angenommen wird. Auf Initiative des Vorstandes kann die Tagesordnung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ergänzt werden. Jede Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann auf Antrag eine erneute Abstimmung erfolgen, bei welcher dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder genügt. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Änderung bloßer Formulierungen im Paragraphen "Zweck", die den wesentlichen Inhalt nicht berührt, gilt nicht als Änderung des Vereinszwecks.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.

Für den Fall, dass das Registergericht eine beschlossene Satzungsänderung beanstandet, ist der vertretungsberechtigte Vorstand jedoch ermächtigt, selbst die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, ohne dass er hierzu die ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss.

§ 11 Zugang

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen dem Verein selbständig unverzüglich mitzuteilen. Ein Brief, Fax oder eine E-Mail an ein Mitglied gilt als zugegangen, wenn das Schreiben an die letzte vom Vereinsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse bzw. Faxnummer gerichtet wurde.

§ 12 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Ehrenamt

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes sowie die aktive Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Der Vorstand haftet dem Verein für Schäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für etwaige Schäden ist in soweit ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, trifft auch die Entscheidung über die Verwendung des nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der Musik oder Förderung einer karitativen Einrichtung zu verwenden.

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2007

Im Original gezeichnet

(Name, Amt [Protokollführer/in])